



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240

Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025

An das

Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.1010 Wien

Zl 998-01/86

Entwurf einer Vereinbarung
gem Art 15a B-VG zwischen dem
Bund und dem Land Tirol über
Hubschrauberdiene

ZL 22 -GE/986

Datum: 3. APR. 1986

Verteilt 7. APR. 1986 Walchhofer

f. Slavae

In der Anlage beeindruckt sich der Rechnungshof 25 Ausfertigungen der Stellungnahme zu übermitteln, die er zu dem vom BMI in seinem Schreiben vom 10. März 1986, Zl 11.197/3-III/4-86, versendeten Entwurf einer Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst abgegeben hat.

Anlage

3. April 1986

Der Präsident:

i.V. Fiedler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Wojciech



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für Inneres

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
Z1 998-01/86

1014 Wien

Entwurf einer Vereinbarung
gem Art 15a B-VG zwischen dem
Bund und dem Land Tirol über
Hubschrauberdienste

Der RH bestätigt den Erhalt des do Schreibens vom 10. März 1986,
Z1 11.197/3-III/4-86 und nimmt zu dem vorgelegten Entwurf über
eine Vereinbarung gem Art 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land
Tirol über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst wie folgt
Stellung:

Allgemeines:

Hinsichtlich des vorliegenden Entwurfs verweist der RH grund-
sätzlich auf seine Stellungnahmen, samt den darin geäußerten Beden-
ken und Einwänden, zu den mit den Ländern Salzburg (RHZ1 2095-01/83),
Kärnten (RHZ1 1132-01/84), Steiermark (RHZ1 1069-01/85) und
Vorarlberg (RHZ1 940-01/86) abgeschlossenen Vereinbarungen im Ge-
genstande. Kritisiert wird insbesondere die Tatsache des Abschlus-
ses der gegenständlichen Vereinbarung noch vor Ablauf des auf die
Dauer von drei Jahren anberaumten Modellversuches eines Hubschrau-
ber-Rettungsdienstes im Land Salzburg (BGBI Nr 21/1984) und demge-
mäß noch vor dem aufgrund dieses Modellversuches an den National-
rat zu erstattenden Berichtes des Bundesministers für Inneres, da
im Hinblick auf diese zeitliche Abfolge dem Nationalrat die Mög-
lichkeit genommen wird, im Rahmen der parlamentarischen Behandlung

- 2 -

der vorliegenden Vereinbarung auf die Erkenntnisse aus diesem Modellversuch sowie auf die - vor allem in Ansehung der Kostenfrage - daraus zu ziehenden Konsequenzen Bedacht zu nehmen.

Zum Entwurf der Vereinbarung:

Zum § 4 Abs 1 Z 2:

Die Errichtung einer Flugeinsatzstelle und die Stationierung eines für Rettungsflüge tauglichen Hubschraubers in Lienz erfolgt nach Auffassung des RH im größeren Interesse des in die Landeszuständigkeit fallenden Rettungswesens, weil ohnehin in Klagenfurt zwei Hubschrauber und ein Flächenflugzeug - wobei das Flächenflugzeug nur im Aufgabenbereich öffentliche Sicherheit einschließlich der Straßenpolizei Verwendung findet - zur Verfügung stehen. Nach Ansicht des RH sollte daher in § 5 Abs 1 Z 2 eine Beteiligung des Landes an den Anschaffungskosten des Fluggerätes vorgesehen werden.

Zum § 12:

Für den Fall, daß das Land nicht mehr in der Lage oder willens ist, für Rettungsflüge einen Hubschrauber zu betreiben, sieht der Entwurf vor, daß der Bund anstelle des Landes die Erfordernisse gem § 5 Abs 1 Z 1 lit b übernimmt. Der RH vertritt die Ansicht, daß für diesen Fall auch eine Kostenbeteiligung des Landes am Fluggerät vorgesehen werden sollte.

Angabe der voraussichtlich anfallenden Kosten:

Auch im vorliegenden Entwurf fehlen betragsmäßige Angaben über die voraussichtlichen Kosten einschließlich der erforderlichen Kostenberechnungen (siehe diesbezüglich RHZ1 940-01/86).

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates ue in Kenntnis gesetzt.

3. April 1986

Der Präsident:

i.V. Fiedler

*Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:*